

Statuten des Vereins: Heeressportverein Straß - Zweigverein Schießen

ZVR-Zahl: 879779563

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Heeressportverein Straß - Zweigverein Schießen (HSV Straß - ZV Schießen)“.
- (2) Der Heeressportverein Straß - Zweigverein Schießen, ist ein autonomer, dem Hauptverein (HV) nicht weisungsgebundener Zweigverein (ZV). Sollte der Hauptverein aufgelöst werden, besteht der Heeressportverein Straß - Zweigverein Schießen als komplett eigenständiger Verein weiter. Zwischen HV und ZV besteht eine lose Kooperation, welche durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden kann.
- (3) Der HSV Straß - ZV Schießen hat seinen Sitz in der Erzherzog-Johann-Kaserne in 8472 Straß in Steiermark, Hauptstraße 75 und erstreckt seine Tätigkeit auf den Schießsport (Zielsport).

§ 2: Vereinszweck

Der Verein fördert das Bundesheer und unterstützt es bei Veranstaltungen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Repräsentation des Schießsports (Zielsports), sowie die Kameradschaftspflege und die Förderung dessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere aber bezweckt dieser für Soldatinnen/Soldaten im Präsenz- oder Milizstand außerhalb des Dienstes Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Die Ziele des Vereins sind rein sportlicher Art und unabhängig von politischen, rassistischen und religiösen Anschauungen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Schießsportliche Veranstaltungen
 - b. Clubabende
 - c. Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Erträge aus Veranstaltungen
 - d. Spenden
 - e. Sonstige Zuwendungen (Subventionen)
 - f. Werbe- und Sponsoreneinnahmen, Sportförderungsmittel

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, welche durch besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können alle physischen Personen erwerben. Ausgenommen sind Personen, welche zuvor den Dienst mit der Waffe verweigert haben (ehem. Zivildienstleistende) und Personen, gegen die ein Waffenverbot besteht. Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Es werden grundsätzlich nur unbescholtene Personen in den Verein aufgenommen, bei vorhandenen Vorstrafen entscheidet der Vorstand über eine Aufnahme.
- (4) Werden Vorstrafen verschwiegen, bedeutet dies einen sofortigen Ausschlussgrund, ein Rechtsanspruch auf bezahlte Beiträge etc. besteht nicht.
- (5) Kommt es zu einer rechtskräftigen Verurteilung während aufrechter Mitgliedschaft, ist diese ebenfalls unverzüglich dem Vorstand zu melden, welcher dann über den weiteren Verlauf der Mitgliedschaft entscheidet. Eine Unterlassung dieser Meldung hat ebenfalls einen sofortigen Ausschluss wie in Abs. 4 zur Folge.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (7) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und Ehrenmitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall kann der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag nicht zurückverlangt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, Diebstahls (bzw. Entwendung, Unterschlagung) oder Rufschädigung des Vereins verfügt werden.
- (5) Wird auf Schießstätten den Aufsichtsorganen (Schießleiterin/Schießleiter, Sicherheitsgehilfin/Sicherheitsgehilfe) nicht Folge geleistet oder gegen die jeweilige Schießplatzordnung verstoßen oder Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, kann dies mit Vorstandsbeschluss einen Vereinsausschluss zur Folge haben. Eine bloße Unkenntnis von Sicherheitsvorschriften kann als Entschuldigung nicht anerkannt werden.

Statuten des Vereins: Heeressporverein Straß - Zweigverein Schießen

ZVR-Zahl: 879779563

- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 und Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- a. Ordentliche Mitglieder, bei denen bis 7 Werktage vor einer Generalversammlung nicht fristgerecht bezahlte Mitgliedsbeiträge offen sind, haben für die jeweilige Generalversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- (2) Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) Rechnungsprüfer (§ 14)
- (4) Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet generell alle zwei Jahre statt.

Statuten des Vereins: Heeressporverein Straß - Zweigverein Schießen

ZVR-Zahl: 879779563

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

innen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b), durch die/einen Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. c – d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt (Ausnahme § 7 Abs. 2 lit a). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Das Wahlrecht ist höchstpersönlich auszuüben
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihr/e/sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

Statuten des Vereins: Heeressporverein Straß - Zweigverein Schießen

ZVR-Zahl: 879779563

- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder. Wird kein neuer Mitgliedsbeitrag beschlossen, so gilt der bisherige;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus fünf Mitgliedern (Mehrfachfunktionen sind möglich), und zwar aus Obfrau/Obmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Zeugin/Zeugwart und Kassierin/Kassier sowie weiteren möglichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- (2) Zumindest ein Vorstandsmitglied hat dabei ein/e Soldatin/Soldat im Präsenz- bzw. Milizstand des ÖBH zu sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Einmalige Ausnahme ist die Bildung des Vorstands bei Vereinsgründung, hier findet keine ord. Wahl statt.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung ihr/e/sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welche(n) die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Die/der Obfrau/Obmann koordiniert und leitet die Arbeiten der übrigen Vorstandsmitglieder, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (3) Der/die Schriftführer/in unterstützt die/den Obfrau/Obmann und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Der/die Zeugwart/in verwaltet den Materialbestand.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/Obmannes und der/des Schriftführerin/Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) der/des Obfrau/Obmannes und der/des Kassierin/Kassiers. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Obfrau/Obmann mit Gegenzeichnung der/des Schriftführerin/Schriftführers erstellt werden.

- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmannes, der/des Schriftführerin/ Schriftführers oder der/des Kassierin/Kassiers ihre Stellvertreter/innen.
- (8) Bei Gefahr in Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der unverzüglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

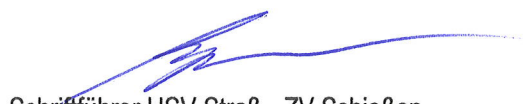
- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollten sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen können, entscheidet unter den jeweils ersten drei Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zufallen, die auf der aktuellen, zum Spendenabzug berechtigten Liste des Bundesministeriums für Finanzen steht. Auf jeden Fall muss es sich um gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung handeln.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.



Obmann HSV Straß – ZV Schießen
(Dominik Resch, Hptm)



Schriftführer HSV Straß - ZV Schießen
(Robert Angerer)